

Satzung

des Vereins Albert-Schweitzer-Familienwerk Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. gegründet am 08.11.1995 in Diez unter dem Namen Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerk Rheinland-Pfalz e.V.,

eingetragen unter 2189 im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur

in der Fassung der satzungsändernden Beschlüsse vom 26.10.2016 mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom 17.04.2019, 14.10.2020 und 03.07.2024

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Albert-Schweitzer-Familienwerk Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Diez an der Lahn. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist eine gemeinnützige, interkonfessionelle, internationale und überparteiliche Personenvereinigung, die sich die ideelle Verbreitung und praktische Verwirklichung des Kinderdorfgedankens im Geiste Albert Schweitzers zur Aufgabe stellt. Schutzbedürftige Minderjährige, gleich ob sie einer Religion angehören oder nicht, sollen in familienähnlichen Gemeinschaften erzogen und betreut werden und ggf. eine berufliche Ausbildung erhalten. Alternativ sollen sie in ihren Ursprungs- und / oder Ersatzfamilien betreut und unterstützt werden. Der Vereinszweck besteht somit in der Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studenten- und Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Gründung und Führung von Kinderdörfern und anderen Jugendhilfeeinrichtungen zur Aufnahme von Minderjährigen, deren Erziehung durch Ausfall eines Elternteils (oder beider Elternteile) gefährdet ist, sowie zur Aufnahme von benachteiligten jungen Menschen, die einer besonders intensiven pädagogischen oder therapeutischen Betreuung außerhalb des Familienverbandes bedürfen;

- b. die Schaffung von Einrichtungen zur Betreuung und beruflichen Ausbildung von jungen Menschen, die noch nicht in das Erwerbsleben eingetreten sind oder denen diese Einrichtungen zur Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls dienen;
 - c. die Aus- und Fortbildung von Pflege-Eltern, Fach- und sonstigem Personal;
 - d. die Übernahme von Beratungsdiensten;
 - e. die Förderung des Kinderdorfgedankens in Wort und Schrift;
 - f. die Zusammenarbeit mit Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielrichtungen;
 - g. die Schaffung von familiengerechten Wohnmöglichkeiten auch für ältere Menschen und ggf. deren Versorgung als Mehr-Generationen-Projekt sowie Mutter-und-Kind-Einrichtungen und -Betreuungen;
 - h. die Schaffung und der Betrieb von familienunterstützenden Betreuungseinrichtungen insbesondere im Vorschulalter (KiGas, KiTas, Krippen).
3. Der Satzungszweck kann auch durch die Errichtung und die ideelle und finanzielle Förderung und Pflege von steuerbegünstigten Tochtergesellschaften, die die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studenten- und Altenhilfe im Geiste Albert Schweitzers zum Satzungszweck haben. In diesem Fall wird dadurch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00€ pro Jahr. Die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen ist darüber hinaus möglich.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur Satzung des Vereins bekennen und dessen Aufgaben fördern. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Arbeitnehmer des Albert-Schweitzer-Familienwerkes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., deren Ehepartner und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften können für die Zeit ihrer Mitarbeit keine ordentlichen Mitglieder sein oder werden. Sind sie bereits ordentliche Mitglieder werden sie automatisch zu fördernden Mitgliedern.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins materiell unterstützen. Hierzu gehören auch Arbeitnehmer des Albert-Schweitzer-Familienwerk Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., deren Ehepartner und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften. Endet das Arbeitsverhältnis können sie auf Antrag ordentliche Mitglieder werden.
4. Ehrenmitglieder können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt.
5. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrages verpflichtet (jeweils zum 01. März in einem Betrag). Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss oder schriftliche Austrittserklärung seitens des ordentlichen oder fördernden Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Für die Dauer des Verlustes der Geschäftsfähigkeit ruht die Mitgliedschaft.
8. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Aufsichtsrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem erheblichen Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder gegen den Geist oder eine wichtige Bestimmung der Satzung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Antragstellung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den ausschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung binnen vier Wochen den Antrag auf Überprüfung der Entscheidung stellen. Der Antrag ist beim Aufsichtsrat schriftlich einzureichen, soweit er nicht zu Protokoll in der Mitgliederversammlung, die den Ausschluss beschlossen hat, erklärt wird. Auf den Antrag hin ist die Überprüfung in die mit Ladung zu versendende Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung, gegebenenfalls einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung, aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann erneut; diese Entscheidung ist endgültig. Zwischen der ersten und zweiten Entscheidung ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

9. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Auch hierzu ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Aufsichtsrat,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Jedes Organmitglied hat Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen.
4. Die Beschlüsse der Organe sollen in der Regel in Sitzungen gefasst werden. Beschlüsse der Organe können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Organversammlungen herbeigeführt werden, wenn sich – außer bei Mitgliederversammlungen – mindestens 2/3 der abstimmungsberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und bis zum Ende der jeweiligen Abstimmung nicht mehr als 20% der mitwirkenden Mitglieder diesem Verfahren widersprechen.
5. Über den Verlauf der Organsitzungen und über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

§ 6

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht und begleitet die Vereinsarbeit. Er beteiligt sich an der strategischen Entwicklung, nicht am operativen Geschäft. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er ist für

die Kontrolle des Vorstandes im Interesse des Vereins verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder des Aufsichtsrats oder sachverständige Dritte alle Unterlagen des Vereins einsehen und prüfen.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus:
 - a. Der/dem Vorsitzenden,
 - b. drei stellvertretenden Vorsitzende. Es können zusätzlich bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
3. Dem Aufsichtsrat kann keine Person angehören, bei der eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:
 - Mitglied des Vorstandes
 - Verwandtschaftliche Beziehungen zum Vorstand oder zu Mitarbeitenden, die der unmittelbaren Aufsicht oder Kontrolle unterliegen,
 - Mitarbeitende, die beim Verein oder in Gesellschaften tätig sind, an denen der Verein beteiligt ist,
 - Personen, die persönlich oder aufgrund ihrer Funktion in einer konkreten Wettbewerbsbeziehung zum Träger stehen.
4. Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden BeisitzerInnen. Näheres regelt eine Wahlordnung, die Listen-, Block- und Verhältniswahl vorsehen kann.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.
6. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
7. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Angelegenheiten vertreten.
8. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören neben den in Absatz 1 genannten folgende Aufgaben:
 - a. Berufung und Abberufung des Vorstandsmitgliedes bzw. der Vorstandsmitglieder
 - b. Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten
 - c. Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes

- d. Entgegennahme der unterjährigen (mindestens quartalsweisen) Kostenstellenauswertungen und Soll-Ist-Vergleiche und Berichte des Vorstandes zu der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung
 - e. Feststellung des Jahresabschlusses
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über ihm von anderen Gremien vorgelegte Anträge.
9. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die BeisitzerInnen sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist oder innerhalb einer beschlossenen Frist schriftlich zustimmt. Die Beschlussfähigkeit wird durch das Ausscheiden von bis zu zwei Aufsichtsratsmitgliedern nicht berührt.
10. Der Aufsichtsrat tritt jeweils bei Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Er soll die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßig, überprüfen und hierbei die Grundsätze der Corporate Governance berücksichtigen.
11. Auf die Aufsichtsratsmitglieder finden die Rechtsfolgen des § 31a BGB entsprechende Anwendung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder zwei Personen und wird entgeltlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. § 6 Absatz 10 ist analog anzuwenden.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt
3. Der Vorstand kann sich in Verbänden, denen er als Mitglied angehört, durch ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.
4. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand besondere VertreterInnen nach § 30 BGB als Leitung einzelner Aufgabenbereiche bestellen. Ein besonderer VertreterIn vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften, die der Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt, zusammen mit einem weiteren besonderen VertreterIn oder einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
5. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes erfolgen durch den Aufsichtsrat.
6. Über wesentliche unvorhergesehene Vorkommnisse hat der Vorstand außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei gravierenden Sachverhalten auch allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich ausführlich zu berichten.

7. Der Vorstand

- a. vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- b. leitet die Betriebe in eigener Verantwortung; er hat dafür Sorge zu tragen, dass die satzungsgemäßen Zielvorgaben in den Betrieben eingehalten werden
- c. bestimmt die strategische Ausrichtung, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für Ihre Umsetzung
- d. hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf die Beachtung hin
- e. sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in den Betrieben
- f. ist verantwortlich für die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes
- g. ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses
- h. ergänzt den Jahresabschluss durch einen Jahresbericht

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,
 - a. den Geschäfts-, Finanz- und Vermögensbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen,
 - b. das Ergebnis der Rechnungsprüfung entgegenzunehmen,
 - c. den Aufsichtsrat zu entlasten,
 - d. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - e. über ihr vom Aufsichtsrat oder Vorstand vorgelegte Anträge zu befinden,
 - f. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - g. über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern ausgeübt. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen; hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Jedes Mitglied kann höchstens das Stimmrecht eines verhinderten Mitgliedes bei der Versammlung vertreten.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Für Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung oder vom Finanzamt zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, kann der Aufsichtsrat mit einstimmigem Beschluss von sich aus vornehmen und hat die Mitglieder darüber zeitnah zu informieren; diese Ermächtigung gilt ausschließlich für die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen.

5. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder, unter genauer Angabe des Grundes, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform per Brief durch die/den Vorsitzenden/de oder einer/m stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats — unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen — mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 9

Beschlussfassung außerhalb von Präsenzveranstaltungen

1. Versammlungen der Organe können auch als Videokonferenz oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.
2. Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch den Vorstand für alle Organmitglieder sicherzustellen.
3. Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.
4. Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht.
5. Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischen Weg) einzureichen.
6. Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Videokonferenz stattfinden sollte.
7. Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.
8. Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

9. Andere Versammlungen können stets als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 10

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
2. Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
3. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht

§ 11

Rechnungsprüfung

Der Vorstand beauftragt einen sachkundigen Dritten mit der Erstellung des Jahresabschlusses. In ihm soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Bilanzierung bestätigt sowie die satzungsmäßige Verwendung festgestellt werden. Außerdem ist in der Schlussfeststellung zu bestätigen, dass die Zahlungsbereitschaft im Berichtszeitraum gegeben war und Überschuldung nicht vorlag.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Aufsichtsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung,

die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung in Schriftform per Brief erfolgen.

2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke verwenden darf.
6. Die Mitgliederversammlung ernennt für die Abwicklung der Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren.